

Deutsches Wehrrecht

Informationen und Materialien zum Deutschen Wehrrecht

Der nachfolgende Verordnungstext wird Ihnen von www.deutsches-wehrrecht.de zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Dort finden Sie auch die aktuelle Textfassung mit weiteren Hinweisen.

Der Autor ist bemüht, den Text aktuell zu halten. Für die Richtigkeit des Inhalts kann aber keine Gewähr übernommen werden; maßgeblich ist allein der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut der Verordnung (www.bundesanzeiger.de). Haftungsansprüche gegen den Autor aus der Nutzung des nachfolgenden Verordnungstextes sind daher ausgeschlossen.

Es ist nicht gestattet, diese Datei auf anderen Homepages zum direkten Download anzubieten.

Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenlaufbahnverordnung - SLV)

Vom 19. März 2002

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 232, 478), von denen § 27 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) geändert worden ist, und in Verbindung mit Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstliche Beurteilung
- § 3 Ordnung der Laufbahnen
- § 4 Einstellung
- § 5 Beförderung
- § 6 Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel
- § 7 Dienstgradbezeichnung der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten

Kapitel 2

Laufbahngruppe der Mannschaften

- § 8 Voraussetzungen für die Einstellung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit
- § 9 Beförderung der Mannschaften im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit
- § 10 Beförderung der sonstigen Soldatinnen und Soldaten

Kapitel 3

Laufbahngruppe der Unteroffiziere

Abschnitt 1

Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Unterabschnitt 1

Fachunteroffiziere

- § 11 Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter
- § 12 Beförderung der Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter
- § 13 Einstellung mit einem höheren Dienstgrad, Nachbeförderung

- § 14 Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften

Unterabschnitt 2

Feldwebel

- § 15 Voraussetzungen für die Einstellung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter
§ 16 Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter
§ 17 Einstellung mit einem höheren Dienstgrad, Nachbeförderung
§ 18 Beförderung der Feldwebel
§ 19 Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften
§ 20 Zulassung zu einer Laufbahn der Feldwebel
§ 21 Umwandlung des Dienstverhältnisses

Abschnitt 2

Sonstige Soldatinnen und Soldaten (§ 1 Nr. 2 bis 7)

- § 22 Beförderung, Zulassung zu einer Laufbahn der Reserve und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

Kapitel 4

Laufbahngruppe der Offiziere

Abschnitt 1

Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Unterabschnitt 1

Truppendienst

- § 23 Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter
§ 24 Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter
§ 25 Beförderung der Offiziere
§ 26 Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst
§ 27 Truppenoffiziere der Marine mit im Ausbildungsgang mit Fachhochschulstudium erworbenen besonderen Befähigungszeugnissen
§ 28 Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung
§ 29 Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

Unterabschnitt 2

Sanitätsdienst

- § 30 Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärterin oder Sanitätsoffizier-Anwärter und Einstellung mit einem höheren Dienstgrad
§ 31 Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter
§ 32 Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier
§ 33 Beförderung der Sanitätsoffiziere

Unterabschnitt 3

Militärmusikdienst

- § 34 Voraussetzungen für die Einstellung als Militärmusikoffizier-Anwärterin oder Militärmusikoffizier-Anwärter
- § 35 Beförderung der Militärmusikoffizier-Anwärterinnen und Militärmusikoffizier-Anwärter
- § 36 Beförderung der Militärmusikoffiziere
- § 37 Voraussetzungen für die Einstellung als Militärmusikoffizier

Unterabschnitt 4

Geoinformationsdienst der Bundeswehr

- § 38 Einstellung und Beförderung der Offiziere mit Universitätsabschluss
- § 39 Einstellung und Beförderung der Offiziere mit Fachhochschulabschluss

Unterabschnitt 5

Militärfachlicher Dienst

- § 40 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 41 Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter
- § 42 Beförderung der Offiziere

Abschnitt 2

Sonstige Soldatinnen und Soldaten (§ 1 Nr. 2 bis 7)

- § 43 Beförderung, Zulassung zu einer Laufbahn der Reserve und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

Kapitel 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 44 Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsrichtlinien
- § 45 Ausnahmen
- § 46 Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 45a des Soldatengesetzes
- § 47 Ausnahme für die Einstellung von Sanitätsoffizieren
- § 48 Übergangsvorschrift
- § 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit,
2. Soldaten, die Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten,
3. Soldatinnen, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 58a Abs. 1 des Soldatengesetzes eine Dienstleistung erbringen, und Soldaten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes einen anderen als den in Nummer 2 genannten Wehrdienst leisten,
4. frühere Soldatinnen und nicht wehrpflichtige frühere Soldaten, die nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden,
5. frühere Soldaten, die als Angehörige der Reserve zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz herangezogen werden,
6. frühere Soldatinnen, die nach § 58a Abs. 2 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, und für
7. frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die zu dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes herangezogen werden.

§ 2

Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und Leistung der Soldatinnen und Soldaten sind regelmäßig, oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, zu beurteilen. Die Beurteilung ist den Soldatinnen und den Soldaten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu der Personalakte zu nehmen.

(2) Das Nähere regelt das Bundesministerium der Verteidigung durch Erlass. Es kann Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen.

§ 3

Ordnung der Laufbahnen

(1) Die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten sind den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffiziere und der Offiziere zugeordnet.

(2) Der Laufbahngruppe der Mannschaften sind die Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes zugeordnet.

(3) Der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sind in der Ausgestaltung als Laufbahnen der Feldweibel die Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes, in der Ausgestaltung als Laufbahnen der Fachunteroffiziere die Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes zugeordnet.

(4) Der Laufbahngruppe der Offiziere sind die Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des militärfachlichen Dienstes zugeordnet.

(5) Die Vorschriften dieser Verordnung für Dienstgrade und Zusätze zur Dienstgradbezeichnung mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres und der Luftwaffe gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Marine und des Sanitätsdienstes.

§ 4

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses.

(2) Soldatinnen und Soldaten werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist. Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten werden als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad eingestellt, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Mit einem höheren Dienstgrad kann eingestellt werden, wer dem Bundesgrenzschutz oder einer Bereitschaftspolizei der Länder angehört hat. Der Dienstgrad richtet sich nach der vorgesehenen Verwendung in der Bundeswehr, der Vorbildung, der Ausbildung, der Dienstzeit, der Laufbahnzugehörigkeit und den wahrgenommenen Funktionen im Bundesgrenzschutz oder in einer Bereitschaftspolizei der Länder. Über die Festsetzung des höheren Dienstgrades entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Offizieranwärterinnen und Offizieranwärtern (Offiziere auf Zeit), die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, kann bereits bei der Einstellung die Absicht mitgeteilt werden, sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten zu berufen.

§ 5

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Den in § 1 Nr. 2 bis 6 genannten Soldatinnen und Soldaten kann abweichend von Absatz 2 ein höherer Dienstgrad verliehen werden, wenn sie

1. die militärische Eignung für die dem Dienstgrad entsprechende Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben haben oder
2. die dem höheren Dienstgrad entsprechende besondere Eignung für eine militärfachliche Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben.

Für die in § 1 Nr. 3 bis 6 genannten Soldatinnen und Soldaten gilt dies, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass sie zuvor einen Wehrdienst von mindestens der in § 10 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 2 Satz 5 und § 43 Abs. 5 Satz 2 jeweils bestimmten Dauer geleistet haben müssen. In den Fällen nach Satz 1 Nr. 2 kann der höhere Dienstgrad auch für die Dauer der Verwendung verliehen werden. Über die Verleihung der höheren Dienstgrade entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit, soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, es sei denn, dass der bisherige Dienstgrad nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

(5) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der Einstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muss, von dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung ab. Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung oder Einberufung mit einem höheren Dienstgrad als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem die Soldatin oder der Soldat eingestellt oder einberufen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird. Bei Soldatinnen oder Soldaten, die vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr Dienst als Beamtinnen oder Beamte im Bundesgrenzschutz oder in einer Bereitschaftspolizei der Länder geleistet haben, wird diese Zeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderungen sind.

(6) Als Dienstzeit gilt auch die Zeit

1. in einem vorläufigen Dienstgrad, wenn der Soldatin oder dem Soldaten dieser Dienstgrad verliehen worden ist; dies gilt nicht für die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, den frühere Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung während des Dienstverhältnisses besonderer Art geführt haben;
2. eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe;
3. eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren; die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage, für eine Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH, für eine Tätigkeit bei sonstigen Gesellschaften des Bundes oder Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder für eine Tätigkeit bei Unternehmen, mit denen die Bundeswehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeitet, erteilt wurde.

Während des Urlaubs nach Nummer 2 oder 3 müssen Aufgaben wahrgenommen werden, die dem Dienstgrad der Soldatin oder des Soldaten entsprechen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs schriftlich festzustellen.

Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel

(1) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten und umgekehrt ist nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Laufbahnwechsel aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn und aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Laufbahnwechsel aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig. Einer Zustimmung bedarf es nicht für einen Laufbahnwechsel der in § 1 Nr. 2 genannten Soldaten.

(3) Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 Satz 2 des Soldatengesetzes), je nach dem erreichten Dienstgrad, in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere übergeführt. Gleiches gilt, wenn Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, wegen Zeitablaufs aus der Bundeswehr ausscheiden (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes). Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, die als Unteroffiziere zu einer Laufbahn der Offiziere zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, dass sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes).

(4) Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 Satz 2 des Soldatengesetzes), je nach dem erreichten Dienstgrad, in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder die Laufbahnen der Fachunteroffiziere übergeführt. Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die als Mannschaften oder Fachunteroffiziere zu einer Laufbahn der Feldwebel zugelassen worden sind und noch einen ihrer bisherigen Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, dass sie sich nicht zum Feldwebel eignen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes).

(5) Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 Satz 2 des Soldatengesetzes) in die Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt. Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter, die als Mannschaften zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, dass sie sich nicht zum Unteroffizier eignen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes).

(6) Anwärtnerinnen und Anwärter in der Laufbahn des Truppendienstes, die den Dienstgrad eines Unteroffiziers, Fahnenjunkers oder Stabsunteroffiziers führen, werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 Satz 2 des Soldatengesetzes) in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes übergeführt. Anwärtnerinnen und Anwärter in der Laufbahn des allgemeinen Fachdienstes oder des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 Satz 2 des Soldatengesetzes) in die Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes übergeführt.

(7) Reserveoffizier-Anwärtnerinnen und Reserveoffizier-Anwärter, die sich nicht zum Reserveoffizier, und Reservefeldwebel-Anwärtnerinnen und Reservefeldwebel-Anwärter, die sich nicht zum Reservefeldwebel eignen werden, werden in ihre frühere Laufbahn

zurückgeführt, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen. Gleiches gilt für Reserveunteroffizier-Anwärterinnen und Reserveunteroffizier-Anwärter, die sich nicht zum Reserveunteroffizier eignen werden. Die in Satz 1 genannten Anwärterinnen und Anwärter in der Laufbahn des Truppendienstes, die den Dienstgrad eines Unteroffiziers, Fahnenjunkers oder Stabsunteroffiziers führen, werden bei mangelnder Eignung in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes übergeführt.

(8) Angehörige des Truppendienstes, die durch Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren zum Dienstgrad eines Unteroffiziers oder Stabsunteroffiziers herabgesetzt werden, werden in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes übergeführt. Angehörige des allgemeinen Fachdienstes oder des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die durch Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren zu einem Mannschaftsdienstgrad herabgesetzt werden, werden in die Laufbahn des Truppendienstes übergeführt.

(9) Mit der Überführung oder Rückführung entfällt der jeweilige Zusatz zur Dienstgradbezeichnung. Anstelle des Anwärterdienstgrades führen Anwärterinnen und Anwärter den entsprechenden Dienstgrad der Laufbahn, in die sie übergeführt oder zurückgeführt werden.

§ 7

Dienstgradbezeichnung der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten

Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten dürfen ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve (d. R.)“ weiterführen. Im Schriftverkehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses werden der Dienstgradbezeichnung die Wörter „der Reserve (d. R.)“ hinzugesetzt.

Kapitel 2

Laufbahngruppe der Mannschaften

§ 8

Voraussetzungen für die Einstellung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit

(1) Für die Laufbahnen der Mannschaften kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet und
2. die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat.

(2) Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes darf in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

§ 9

Beförderung der Mannschaften im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit

(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,
3. zum Hauptgefreiten nach zwölf Monaten,
4. zum Stabsgefreiten nach 36 Monaten und
5. zum Oberstabsgefreiten nach 48 Monaten.

Die Beförderung zum Oberstabsgefreiten setzt außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens sechs Jahren voraus.

(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

§ 10

Beförderung der sonstigen Soldatinnen und Soldaten

(1) Die in § 1 Nr. 2 genannten Soldaten werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit befördert.

(2) Die in § 1 Nr. 3 bis 7 genannten Soldatinnen und Soldaten können jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens sechs Tagen befördert werden. Die Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

Kapitel 3

Laufbahngruppe der Unteroffiziere

Abschnitt 1

Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Unterabschnitt 1

Fachunteroffiziere

§ 11

Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter

(1) Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat.

(2) Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

(3) Die Anwärtlerinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärtlerin (UA)“ oder „Unteroffizieranwärter (UA)“.

§ 12

Beförderung der Unteroffizieranwärtlerinnen und Unteroffizieranwärter

Die Beförderung einer Unteroffizieranwärtlerin oder eines Unteroffizieranwärters zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von drei Monaten zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier setzt eine Dienstzeit von einem Jahr, davon mindestens neun Monate in einem Gefreitedienstgrad, voraus. Die Anwärtlerin oder der Anwärter hat eine Unteroffizierprüfung (Fachunteroffizierprüfung) mit Erfolg abzulegen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Einstellung mit einem höheren Dienstgrad, Nachbeförderung

(1) In das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden

1. mit dem Dienstgrad Unteroffizier, wer

- a) eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat und
- b) über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt,
- c) im Militärmusikdienst nur, wer die Bildungsvoraussetzungen nach Buchstabe a erfüllt und eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrerin oder einem Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieherin oder Privatmusikerzieher) abgeschlossen hat,

2. mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier, wer

- a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt oder
- b) eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat, über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt und eine anschließende mindestens zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit nachweist.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, sich mindestens für drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 4 und § 12 kann zum Unteroffizier befördert werden, wer sich in einem Gefreitendienstgrad befindet und die nach Absatz 1 Nr. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier erfüllt.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 4 und § 12 kann zum Stabsunteroffizier befördert werden, wer sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befindet und die nach Absatz 1 Nr. 2 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier erfüllt.

§ 14

Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften

(1) Mannschaften aller Laufbahnen können zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere zugelassen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden und eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben haben.

(2) Nach ihrer Zulassung führen sie im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärterin (UA)“ oder „Unteroffizieranwärter (UA)“.

Unterabschnitt 2

Feldwebel

§ 15

Voraussetzungen für die Einstellung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter

(1) Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. als Bildungsvoraussetzungen
 - a) eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und jeweils über einen förderlichen Berufsabschluss verfügt oder
 - b) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

(3) Die Anwärtlerinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Feldwebel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Feldwebelanwärterin (FA)“ oder „Feldwebelanwärter (FA)“.

§ 16

Beförderung der Feldwebelanwärterinnen
und Feldwebelanwärter

(1) Die Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Unteroffizier nach zwölf Monaten,
3. zum Stabsunteroffizier nach 24 Monaten und
4. zum Feldwebel nach 36 Monaten.

(2) Vor der Beförderung zum Feldwebel haben Anwärtinnen und Anwärter eine Unteroffizierprüfung (Feldwebelprüfung) mit Erfolg abzulegen. Bei Nichtbestehen können sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Einstellung mit einem höheren Dienstgrad, Nachbeförderung

(1) In das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter eingestellt werden

1. mit dem Dienstgrad Unteroffizier, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat und jeweils über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt,
2. mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier, wer
 - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und jeweils über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt oder einen Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat, über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt und eine mindestens zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit nachweist.

(2) In das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann mit dem Dienstgrad Feldwebel eingestellt werden

1. im Truppendienst, im Geoinformationsdienst der Bundeswehr und im allgemeinen Fachdienst, wer in einem für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Beruf die Meisterprüfung, die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker oder als staatlich geprüfte Betriebswirtin oder staatlich geprüfter Betriebswirt bestanden oder den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren technischen Dienstes erfolgreich abgeschlossen hat,
2. im Sanitätsdienst, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenschwester oder Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger, Medizintechnikerin oder Medizintechniker, Zahntechnikerin oder Zahntechniker, Gesundheitsaufseherin oder Gesundheitsaufseher, Tiergesundheitsaufseherin oder Tiergesundheitsaufseher, Orthopädiemechanikerin oder Orthopädiemechaniker, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut besitzt oder wer über

einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss in einem technischen Assistenzberuf oder einem Assistenzberuf im Gesundheitswesen verfügt,

3. im Militärmusikdienst, wer das Grundstudium an einer Hochschule für Musik mit dem Vordiplom abgeschlossen hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben haben.

(3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 kann zum Unteroffizier befördert werden, wer sich in einem Gefreitendienstgrad befindet und die nach Absatz 1 Nr. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier erfüllt.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 kann zum Stabsunteroffizier befördert werden, wer sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befindet und die nach Absatz 1 Nr. 2 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier erfüllt.

(6) Abweichend von § 5 Abs. 4 und § 16 kann zum Feldwebel befördert werden, wer sich mindestens in einem Gefreitendienstgrad befindet und die nach Absatz 2 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Feldwebel erfüllt.

§ 18

Beförderung der Feldwebel

(1) Die Beförderung zum Hauptfeldwebel setzt eine Dienstzeit von mindestens acht, für Angehörige des fliegenden Personals und für Personal, das als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet wird, von mindestens sechs Jahren voraus. Die Beförderung von Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren, bei Einstellung als Unteroffizier von mindestens elf, als Stabsunteroffizier von mindestens zehn Jahren und als Feldwebel von mindestens neun Jahren voraus.

(2) Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberstabsfeldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 16 Jahren seit Ernennung zum Feldwebel und
2. eine Dienstzeit von mindestens sechs Jahren seit Ernennung zum Hauptfeldwebel.

Zum Oberstabsfeldwebel dürfen nur Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten und die in § 1 Nr. 3 bis 7 genannten Soldatinnen und Soldaten befördert werden.

§ 19

Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften

(1) Mannschaften aller Laufbahnen können zu einer Laufbahn der Feldwebel zugelassen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden, eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben haben und über einen förderlichen Berufsabschluss verfügen. Zugelassen werden kann auch, wer sich in einem Gefreitendienstgrad befindet und das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Nach ihrer Zulassung führen sie im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Feldwebel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Feldwebelanwärterin (FA)“ oder „Feldwebelanwärter (FA)“.

§ 20

Zulassung zu einer Laufbahn der Feldwebel

Fachunteroffiziere aller Laufbahnen können zu einer Laufbahn der Feldwebel zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und im Militärmusikdienst außerdem des § 15 Abs. 2 erfüllen. Nach ihrer Zulassung führen sie ihre Dienstgradbezeichnung bis zur Beförderung zum Feldwebel im Schriftverkehr mit dem Zusatz „Feldwebelanwärterin (FA)“ oder „Feldwebelanwärter (FA)“.

§ 21

Umwandlung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann in das einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten umgewandelt werden, wenn die Soldatin oder der Soldat das 24. Lebensjahr vollendet und mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat.

Abschnitt 2

Sonstige Soldatinnen und Soldaten (§ 1 Nr. 2 bis 7)

§ 22

Beförderung, Zulassung zu einer Laufbahn der Reserve und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

(1) Die in § 1 Nr. 2 genannten Soldaten werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit befördert.

(2) Die in § 1 Nr. 2 bis 7 genannten Soldatinnen und Soldaten können zugelassen werden

1. zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve, wenn sie die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 erfüllen,
2. zu einer Laufbahn der Feldwebel der Reserve, wenn sie die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen.

Nach der Zulassung zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve führen sie im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärterin (RUA)“ oder „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“, nach der Zulassung zu einer Laufbahn der Feldwebel der Reserve bis zur Beförderung zum Feldwebel mit dem Zusatz „Reservefeldwebel-Anwärterin (RFA)“ oder „Reservefeldwebel-Anwärter (RFA)“. In den Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve ist vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve eine Fachunteroffizierprüfung, in den Laufbahnen der Feldwebel der Reserve vor der Beförderung zum Feldwebel der Reserve eine Feldwebelprüfung mit Erfolg abzulegen. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf

einer Zeit zulässig, die für Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens zwölf Tagen abzuleisten.

(3) Reserveunteroffiziere können in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen werden, wenn sie mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht, in ihrem Dienstgrad mindestens vier Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für ihre Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten als geeignet erwiesen haben. Für die Beförderungen im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(4) Für die Berufung von Soldatinnen und Soldaten im Sinne des § 1 Nr. 2 bis 6, denen wegen ihrer besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für ihre Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2), in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die Berufung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zulässig.

(5) In der Marine kann für die Laufbahn der Bootsmänner der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und das nautische Befähigungszeugnis Kapitän auf Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 6 000 Bruttoreumzahl in der mittleren Fahrt besitzt.

Kapitel 4

Laufbahngruppe der Offiziere

Abschnitt 1

Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Unterabschnitt 1

Truppendienst

§ 23

Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter

(1) Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann abweichend von

Absatz 1 Nr. 2 auch eingestellt werden, wer das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) Die Anwärtnerinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärterin (OA)“ oder „Offizieranwärter (OA)“.

§ 24

Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens drei Jahre. Die Beförderung der Anwärtnerinnen und der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Fahnenjunker nach zwölf Monaten,
3. zum Fähnrich nach 21 Monaten,
4. zum Oberfähnrich nach 30 Monaten und
5. zum Leutnant nach 36 Monaten.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anwärtnerinnen und Anwärter haben eine Offizierprüfung mit Erfolg abzulegen. Bei Nichtbestehen können sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet auch dann, wenn die Anwärtnerin oder der Anwärter zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht.

§ 25

Beförderung der Offiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von fünf Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Major ist nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang und nach einer Dienstzeit von neun Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(3) Die Beförderung zum Oberst ist nach einer Dienstzeit von 15 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals und der Offiziere, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

1. zum Hauptmann nach vier Jahren und sechs Monaten,
2. zum Major nach acht Jahren und sechs Monaten und
3. zum Oberst nach 14 Jahren und sechs Monaten.

§ 26

Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter
für besondere Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen im Truppendienst kann als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter eingestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. ein der vorgesehenen Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule abgeschlossen hat,
3. sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Für Verwendungen im Truppendienst, die eine natur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter eingestellt werden, wer ein in Absatz 1 Nr. 2 genanntes Studium abgeschlossen hat.

(3) In den Truppendienst der Marine kann als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter eingestellt werden, wer ein im Ausbildungsgang mit Fachhochschulstudium erworbenes Befähigungszeugnis

1. Nautischer Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder
 2. Technischer Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen
- besitzt.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Oberfähnrich eingestellt. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für die Einstellungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ausbildung zum Offizier dauert abweichend von § 24 Abs. 1 24 Monate. § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeiten können bis zu neun Monate einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für ein natur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium oder Ingenieurstudium an einer Fachhochschule oder zum Erwerb der in Absatz 3 genannten Befähigungszeugnisse ist, angerechnet werden.

§ 27

Truppenoffiziere der Marine mit im Ausbildungsgang mit
Fachhochschulstudium erworbenen besonderen Befähigungszeugnissen

(1) In den Truppendienst der Marine kann in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit im Dienstgrad Leutnant zur See, nach Vollendung des 26. Lebensjahres als Oberleutnant zur See, eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das im Ausbildungsgang mit Fachhochschulstudium erworbene Befähigungszeugnis
 - a) Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder
 - b) Leiter der Maschinenanlage auf Kauffahrteischiffenbesitzt.

§ 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Laufbahn beginnt mit dem Einstellungsdienstgrad.

(3) Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten muss die Soldatin oder der Soldat mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 28

Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer ein entsprechendes Studium an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat. § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

1. zum Major nach drei Jahren und
2. zum Oberst nach zehn Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Major eingestellt, wenn sie nach Abschluss des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben haben. Ihre Beförderung zum Oberst ist frühestens nach einer Dienstzeit von acht Jahren zulässig.

(4) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit dem Einstellungsdienstgrad.

§ 29

Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

(1) Unteroffiziere aller Laufbahnen können zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind, sich in einem Feldwebeldienstgrad befinden und an einem Auswahllehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Nach der Zulassung führen Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Oberfeldwebel führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärterin (OA)“ oder „Offizieranwärter (OA)“.

(3) § 24 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit je nach dem erreichten Dienstgrad bis zu zwei Jahre der bisherigen Dienstzeit als Soldatin oder Soldat angerechnet werden können. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

Unterabschnitt 2

Sanitätsdienst

§ 30

Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärterin oder Sanitätsoffizier-Anwärter und Einstellung mit einem höheren Dienstgrad

(1) Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die nach den Approbationsordnungen für Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Tierärztinnen und Tierärzte oder die nach der Prüfungsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte bei dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nachzuweisende Schulbildung besitzt und
3. sich für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Als Anwärterinnen oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann mit dem Dienstgrad Fahnenjunker auch eingestellt werden, wer die ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Vorprüfung oder den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Absatz 1 Nr. 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Sanitätsoffizier-Anwärterin (SanOA)“ oder „Sanitätsoffizier-Anwärter (SanOA)“.

§ 31

Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Die Beförderung der Anwärterinnen und Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Fahnenjunker nach zwölf Monaten,
3. zum Fähnrich nach 21 Monaten,
4. zum Oberfähnrich nach 30 Monaten und
5. zum Leutnant nach 36 Monaten.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Anwärtinnen und Anwärter eine Offizierprüfung mit Erfolg abzulegen. Bei Nichtbestehen können sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Beförderung zum Stabsarzt oder Stabsveterinär setzt die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt, die Beförderung zum Stabsapotheker die Approbation als Apothekerin oder Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker voraus.

(4) Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker.

§ 32

Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt, Apothekerin oder Apotheker besitzt,
2. sich für mindestens zwei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
3. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden eingestellt:

1. Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte als Stabsarzt,
2. Tierärztinnen und Tierärzte als Stabsveterinär,
3. Apothekerinnen und Apotheker als Stabsapotheker.

(3) Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten muss die Soldatin oder der Soldat mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 33

Beförderung der Sanitätsoffiziere

Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker zulässig:

1. zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker nach zwei Jahren und
2. zum Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker nach zehn Jahren.

Unterabschnitt 3

Militärmusikdienst

§ 34

Voraussetzungen für die Einstellung als Militärmusikoffizier-Anwärterin oder Militärmusikoffizier-Anwärter

(1) Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
3. die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat und
4. sich für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Militärmusikoffizier-Anwärterin (MilMusikOA)“ oder „Militärmusikoffizier-Anwärter (MilMusikOA)“.

§ 35

Beförderung der Militärmusikoffizier-Anwärterinnen und Militärmusikoffizier-Anwärter

(1) Die Beförderung der Anwärterinnen und Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Fahnenjunker nach zwölf Monaten,
3. zum Fähnrich nach 21 Monaten,
4. zum Oberfähnrich nach 30 Monaten und
5. zum Leutnant nach 36 Monaten.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Anwärterinnen und Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen können sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus.

(4) Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann.

§ 36

Beförderung der Militärmusikoffiziere

Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

1. zum Major nach drei Jahren und
2. zum Oberst nach 13 Jahren.

§ 37

Voraussetzungen für die Einstellung als Militärmusikoffizier

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat,
2. sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
3. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Die Laufbahn beginnt mit dem Einstellungsdienstgrad.

(3) Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

1. zum Major nach drei Jahren und
2. zum Oberst nach zehn Jahren.

Unterabschnitt 4

Geoinformationsdienst der Bundeswehr

§ 38

Einstellung und Beförderung der Offiziere mit Universitätsabschluss

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr kann in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer

1. ein Studium in einem geowissenschaftlichen Fachgebiet an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule abgeschlossen hat,
2. sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
3. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Für die Einstellung gilt § 28 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Beförderung zum Oberst ist nach den in § 28 Abs. 2 oder, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Major eingestellt worden ist, nach den in § 28 Abs. 3 genannten Zeiten zulässig.

§ 39

Einstellung und Beförderung der Offiziere mit Fachhochschulabschluss

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr kann in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit auch eingestellt werden, wer

1. ein Studium in einem geotechnischen Fachgebiet an einer Fachhochschule abgeschlossen hat,
2. sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
3. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Dienstgrad Leutnant, nach Vollendung des 26. Lebensjahres als Oberleutnant eingestellt.

(3) Die Laufbahn beginnt mit dem Einstellungsdienstgrad.

(4) Für die Beförderung gilt § 25 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Unterabschnitt 5

Militärfachlicher Dienst

§ 40

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
2. mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat.

(2) Für Verwendungen im Flugsicherungskontrolldienst und im fliegerischen Dienst kann zu dieser Laufbahn zugelassen werden, wer

1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 besitzt,
3. mindestens den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hat und
4. einen verwendungsbezogenen Eignungsnachweis erbracht hat.

(3) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, höhere Dienstgrade bis zur

Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärterin (OA)“ oder „Offizieranwärter (OA)“.

§ 41

Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens drei Jahre. Auf die Ausbildungszeit kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit im Dienstgrad eines Feldwebels, Oberfeldwebels, Hauptfeldwebels, Stabsfeldwebels und Oberstabsfeldwebels bis zur Hälfte, höchstens mit 18 Monaten angerechnet werden.

(2) Die Beförderung der Anwärtnerinnen und Anwärtner ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes zulässig:

1. zum Fähnrich nach zwölf Monaten,
2. zum Oberfähnrich nach 24 Monaten und
3. zum Leutnant nach 36 Monaten.

Voraussetzung für die Beförderung eines Stabsunteroffiziers zum Fähnrich und eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr im jeweiligen Dienstgrad. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach § 40 Abs. 2 zugelassenen Anwärtnerinnen und Anwärtner kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

§ 42

Beförderung der Offiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals und für Offiziere, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, nach einer Dienstzeit von vier Jahren und sechs Monaten seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Stabshauptmann ist nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals und für Offiziere, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, nach einer Dienstzeit von 14 Jahren und sechs Monaten seit Ernennung zum Leutnant, davon sechs Jahre, für Offiziere des fliegenden Personals und für Offiziere, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, fünf Jahre und sechs Monate im Dienstgrad Hauptmann, zulässig.

Abschnitt 2

Sonstige Soldatinnen und Soldaten (§ 1 Nr. 2 bis 7)

§ 43

Beförderung, Zulassung zu einer Laufbahn der Reserve und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

(1) Die in § 1 Nr. 2 genannten Soldaten werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit befördert.

(2) Die in § 1 Nr. 2 bis 6 genannten Soldatinnen und Soldaten können als Anwärtnerinnen oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen. Die Anwärtnerinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Reserveoffizier-Anwärtlerin (ROA)“ oder „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“.

(3) Für die Einstellung in die Reserveoffizierlaufbahnen gelten die §§ 27 bis 29, 32 Abs. 1 und 2, §§ 34 und 37 bis 40 mit Ausnahme der in § 27 Abs. 1 Nr. 1 und in § 29 Abs. 1 festgelegten Lebensaltersbegrenzung, des in § 27 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Erwerbs des Befähigungszeugnisses im Ausbildungsgang mit Fachhochschulstudium sowie des in § 29 Abs. 1 vorgesehenen Auswahllehrgangs entsprechend.

(4) Die Beförderung der Reserveoffizier-Anwärter, die den vollen Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und die Beförderung der Reserveoffizier-Anwärtnerinnen und Reserveoffizier-Anwärter, die Dienst im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit leisten, ist nach den Dienstzeiten zulässig, die nach dieser Verordnung für die Beförderung der Offizieranwärtnerinnen und Offizieranwärter mindestens vorausgesetzt werden. Im Übrigen können sie jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach Satz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Reserveoffizier-Anwärtnerinnen und Reserveoffizier-Anwärter eine Offizierprüfung mit Erfolg abzulegen. Bei Nichtbestehen können sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden.

(5) Die Reserveoffiziere können erst nach einer Zeit befördert werden, die für Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 24 Tagen zu leisten.

(6) Reserveoffizier-Anwärtnerinnen und Reserveoffizier-Anwärter können als Offizieranwärtlerin oder Offizieranwärter übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 23 oder § 26 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 oder 3 erfüllen und in den Fällen des § 26 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet werden.

(7) Für die Ernennung eines Reserveoffiziers zum Berufsoffizier gilt § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend. Stabsoffiziere der Reserve werden zum Berufsoffizier erst ernannt, wenn sie an einem Stabsoffizierlehrgang mit Erfolg teilgenommen haben.

Kapitel 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 44

Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsrichtlinien

Das Bundesministerium der Verteidigung kann nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen, Truppengattungen und Dienstzweigen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen durch Erlass andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen an Vorbildung, Ausbildung, Befähigungsnachweis und Dienstzeit hinausgehen.

§ 45

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuss kann auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung und Zulassung:

- § 8 Abs. 1 Nr. 1,
- § 11 Abs. 1 Nr. 1,
- § 13 Abs. 2,
- § 15 Abs. 1 Nr. 1,
- § 17 Abs. 3,
- § 23 Abs. 1 Nr. 1,
- § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2,
- § 27 Abs. 1 Nr. 1,
- § 30 Abs. 1 Nr. 1,
- § 34 Abs. 1 Nr. 1,
- § 40 Abs. 2 Nr. 1;

2. Mindestalter für die Zulassung:

- § 29 Abs. 1;

3. Mindestdienstzeiten für die Beförderung:

- § 5 Abs. 4,
- § 12 Satz 2 Halbsatz 2,
- § 16 Abs. 1,
- § 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1,
- § 24 Abs. 1 Satz 2,
- § 25,
- § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2,
- § 29 Abs. 3 Satz 1,
- § 31 Abs. 1 Satz 1,
- § 33,
- § 35 Abs. 1 Satz 1,
- § 36,
- § 37 Abs. 3,
- § 38 Abs. 3,
- § 39 Abs. 4,
- § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2,
- § 42;

4. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung:

§ 4 Abs. 2,
§ 5 Abs. 2;

5. Teilnahme an Laufbahnlehrgängen und Prüfungen:

§ 25 Abs. 2.

(2) Für die in § 1 Nr. 2 bis 6 genannten Soldatinnen und Soldaten trifft das Bundesministerium der Verteidigung die Entscheidung über Ausnahmen nach Absatz 1.

§ 46

Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 45a des Soldatengesetzes

(1) Liegen die nach § 45a des Soldatengesetzes geforderten Voraussetzungen für eine Umwandlung des Dienstverhältnisses einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit vor, ist diese Vorschrift auch auf Offiziere des militärfachlichen Dienstes anwendbar.

(2) § 40 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 47

Ausnahme für die Einstellung von Sanitätsoffizieren

(1) Bis zum 31. Dezember 2010 kann mit dem Dienstgrad Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker eingestellt werden, wer die in § 32 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt, Fachtierärztin oder Fachtierarzt, Fachapothekerin oder Fachapotheker mit mindestens sechsjähriger Berufserfahrung nachweist; als Oberstabsveterinär kann auch eingestellt werden, wer die Befähigung für den tierärztlichen Staatsdienst (Amtstierarztexamen) mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung als Amtstierärztin oder Amtstierarzt nachweist.

(2) Bis zum 31. Dezember 2010 kann mit dem Dienstgrad Oberfeldarzt eingestellt werden, wer neben der Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt über eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Schwerpunkt ihres oder seines Fachgebietes oder vergleichbare Zusatzqualifikationen verfügt.

(3) § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 48

Übergangsvorschrift

Die am 1. April 2002 vorhandenen Soldatinnen und Soldaten sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005, frühere Soldatinnen und Soldaten bei Gelegenheit eines weiteren Wehrdienstes den neuen Laufbahnen zuzuordnen. Soweit im Rahmen dieser Zuordnung Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn oder aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst erforderlich werden, sind diese auch ohne Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig.

§ 49

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815), außer Kraft.

Begründung (Auszug)

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Bestimmung des personellen Geltungsbereiches der Soldatenlaufbahnverordnung dient dazu, den Anwendungsbereich der nachfolgenden Vorschriften durch bloße Bezugnahme auf diese Vorschrift verständlicher festlegen zu können.

Zu § 2 (Dienstliche Beurteilung)

§ 2 enthält die grundlegenden Vorschriften über die Beurteilung von Soldatinnen und Soldaten auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Soldatengesetzes und in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht.

Zu § 3 (Ordnung der Laufbahnen)

Die Vorschrift hält an der bisherigen Struktur des Laufbahn- und Laufbahngruppensystems fest.

Überarbeitet wurde die Laufbahngruppe der Unteroffiziere. Die ihr zugeordnete Laufbahn des Truppendienstes ist als reine Feldwebellaufbahn ausgebildet. Die neu geschaffene Laufbahn des allgemeinen Fachdienstes sowie die Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr sind als Feldwebellaufbahnen und Laufbahnen der Fachunteroffiziere ausgebildet.

Die Umbenennung der Laufbahn des militärgeographischen Dienstes in Geoinformationsdienst der Bundeswehr resultiert aus der Zusammenlegung des Militärgeographischen Dienstes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes zu einem neuen Dienst und der Erkenntnis, dass die heutige Laufbahnbezeichnung inhaltlich dessen künftig breiter gefasstes Aufgabenspektrum nicht mehr hinreichend abdeckt. So lassen sich beispielsweise Aufgaben der Geophysik inhaltlich nicht unter den Begriff „Militärgeographischer Dienst“ subsumieren, aber problemlos unter den Begriff „Geoinformationsdienst“. Die erforderlichen Änderungen im Soldatengesetz wurden bereits mit dem Bundeswehrneuausrichtungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) vorgenommen.

Zu § 4 (Einstellung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 dient dazu, auch frühere Soldatinnen sowie frühere Soldaten, die nicht Angehörige der Reserve sind, einzubeziehen. Die Änderung in Absatz 3 Satz 5 beruht auf der Neunummerierung der Vorschriften. Der geänderte Absatz 4 fasst die bisher in § 3 Abs. 4 und § 23 bestimmten Voraussetzungen, unter denen einer Offizieranwärterin oder einem Offizieranwärter die Zusage zur Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten erteilt werden kann, zu einer Vorschrift zusammen. Die bisherige Vorschrift, wonach die Zeit der Ausbildung eines Offiziers auf Zeit auf die eines

Berufsoffiziers angerechnet werden kann, wird nicht mehr benötigt, weil sich die Ausbildungsgänge der Offiziere auf Zeit nicht mehr von denen der Berufsoffiziere unterscheiden.

Zu § 5 (Beförderung)

Die Vorschrift enthält die allgemeinen Regelungen für Beförderungen. Sie wurde gegenüber der bisherigen Vorschrift (§ 4) teilweise redaktionell überarbeitet und im Übrigen wie folgt geändert:

Eine Sonderregelung für frühere Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und denen ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, ist infolge Zeitablaufs entbehrlich geworden.

Im Absatz 4 wurde in Anlehnung an die im Laufbahnrecht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten vorgesehenen Änderungen auf eine Alterssperfrist bei Beförderungen verzichtet.

In Absatz 5 wurde die bisher für Einstellungen bis zum 31. Dezember 1976 geltende Anrechnungsvorschrift für Zeiten im Grenzzolldienst und Zollgrenzdienst herausgenommen, weil sie infolge Zeitablaufs nicht mehr benötigt wird.

Ferner wurde die Vorschrift über die Dienstzeit für Beförderungen in Absatz 6 überarbeitet. Im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr wird angestrebt, die Bundeswehr durch Einbindung der Wirtschaft von solchen Aufgaben zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören. Diese Aufgaben sollen zukünftig von privatwirtschaftlich organisierten Rechtsträgern wahrgenommen werden. Als solche kommen zu diesem Zwecke gegründete Gesellschaften des Bundes und Gesellschaften mit Bundesbeteiligung sowie Unternehmen, mit denen die Bundeswehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeitet, in Betracht. Soldatinnen und Soldaten, die unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden und bei einer der vorgenannten Gesellschaften oder Unternehmen Aufgaben im Interesse der Bundeswehr wahrnehmen, sollen im Hinblick auf ihre weitere berufliche Zukunft so gestellt werden, als hätten sie weiterhin Dienst geleistet. Diese Zeiten werden daher auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, angerechnet. Voraussetzung für eine Anrechnung der Zeit der Beurlaubung ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und die Soldatinnen und Soldaten während der Beurlaubung ihrem Dienstgrad entsprechende Aufgaben bei der Gesellschaft des Bundes oder dem Partnerunternehmen wahrnehmen.

Als Dienstzeit gilt dagegen nicht die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, den frühere Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung während des Dienstverhältnisses besonderer Art (§ 4 Abs. 3 der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages) geführt haben. Diese bisher nur im Erlasswege bestimmte Regelung wird in die Soldatenlaufbahnverordnung aufgenommen. Im Übrigen entspricht Absatz 6 dem bisherigen Recht.

Zu § 6 (Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel)

Die Vorschrift enthält die allgemeinen Regelungen für die Umwandlung des Dienstverhältnisses und den Laufbahnwechsel. Im Hinblick auf die Umwandlung des Dienstverhältnisses und den Laufbahnwechsel entspricht sie im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 5).

Die bisher in mehreren Vorschriften enthaltenen Sonderregelungen für die laufbahnrechtliche Zuweisung von Anwärterinnen und Anwärter, die wegen mangelnder Eignung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 des Soldatengesetzes entlassen und in eine andere

Laufbahn überführt werden müssen, oder nach § 55 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes zwar nicht entlassen, aber in ihre frühere Laufbahn zurückgeführt werden, sind in § 6 zusammengefasst und um eine Vorschrift über die Rückführung und Überführung für Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter ergänzt worden. Der besseren Lesbarkeit halber wurden die Überführung und Rückführung der Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter, Feldwebelanwärterinnen/Feldwebelanwärter und Unteroffizieranwärterinnen/Unteroffizieranwärter jeweils in einem gesonderten Absatz geregelt (Absätze 3 bis 5).

Im Hinblick darauf, dass den Laufbahngruppen der Mannschaften und der Unteroffiziere nicht mehr alle Laufbahnen zugewiesen sind, bedurfte es einer Regelung für die Rückführung und Überführung bestimmter Anwärtnerinnen und Anwärtner in den Laufbahnen des Truppendienstes, des allgemeinen Fachdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr (Absatz 6). Soweit diese Personen nach ihrer Entlassung oder der Herabsetzung in ihrem Dienstgrad einen Dienstgrad führen, der ihrer früheren Laufbahn nicht zugeordnet ist, werden sie in eine andere, im Einzelnen bestimmte Laufbahn übergeführt. Eine Sonderregelung bedarf es daher für die Anwärtnerinnen und Anwärtner in den Laufbahnen des Truppendienstes, des allgemeinen Fachdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr mit den Dienstgraden Unteroffizier, Fahnenjunker oder Stabsunteroffizier.

Absatz 7 enthält die Regelungen für die Laufbahnen der Reserve. Anwärtnerinnen und Anwärtner in den Laufbahnen der Reserve werden in einem bestehenden Wehrdienstverhältnis zu einer Laufbahn der Reserve zugelassen und bei mangelnder Eignung in ihre frühere Laufbahn zurückgeführt, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen. Eine Sonderregelung bedarf es – entsprechend der Regelung in Absatz 6 Satz 1 – für die Überführung der Reserveoffizier-Anwärtnerinnen und Reserveoffizier-Anwärtner sowie der Reserfeldwebel-Anwärtnerinnen und Reserfeldwebel-Anwärtner in der Laufbahn des Truppendienstes mit den Dienstgraden Unteroffizier, Fahnenjunker oder Stabsunteroffizier.

Absatz 8 regelt den Fall, dass bestimmte Angehörige in den Laufbahnen des Truppendienstes, des allgemeinen Fachdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren zu einem Dienstgrad herabgesetzt werden, der ihrer Laufbahn nicht zugewiesen ist. Sie werden in eine andere, im Einzelnen bestimmte Laufbahn übergeführt. Diese Regelung gilt auch für die Laufbahnen der Reserve. In Absatz 9 ist bestimmt, dass die Anwärtnerinnen und Anwärtner mit der Rückführung oder Überführung den jeweiligen Zusatz zur Dienstgradbezeichnung verlieren. Gleichzeitig führen sie anstelle der Anwärterdienstgrade den entsprechenden Dienstgrad der Laufbahn, in die sie überführt oder zurückgeführt werden. Die entsprechenden Dienstgrade ergeben sich aus der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I S. 1067), zuletzt geändert durch Anordnung vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 746). Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen die Soldatinnen und Soldaten demnach den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel. Diese Regelung gilt auch für die Laufbahnen der Reserve. Die Vorschrift wurde ferner redaktionell überarbeitet.

Zu § 7 (Dienstgradbezeichnung der früheren Soldatinnen und früheren Soldaten)

Die Vorschrift über das Führen von Dienstgradbezeichnungen durch frühere Soldatinnen und frühere Soldaten entspricht dem bisherigen Recht (§ 6).

Zu § 8 (Voraussetzungen für die Einstellung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit)

Die Vorschrift bestimmt die Mindesteinstellungsvoraussetzungen für eine Einstellung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Mannschaften. Für eine Einstellung in diese Laufbahngruppe und die Wahrnehmung der anfallenden Tätigkeiten reicht die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht auch in den Fällen aus, in denen ein formeller Schulabschluss nicht erreicht worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen ein standardisiertes Eignungsfeststellungsverfahren.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen Recht (§ 7). In der Laufbahngruppe der Mannschaften sind künftig keine Einstellungen mehr mit höherem Dienstgrad entsprechend der Vorschrift des bisherigen § 8 (Einstellung als Hauptgefreiter) vorgesehen.

Zu § 9 (Beförderung der Mannschaften im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Lediglich die Dienstzeit, die Voraussetzung für eine Beförderung zum Oberstabsgefreiten ist, wurde von bisher 60 auf nunmehr 48 Monate verkürzt, um in Einzelfällen länger dienenden Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahnen der Mannschaften eine attraktive Perspektive bieten zu können.

Zu § 10 (Beförderung der sonstigen Soldatinnen und Soldaten)

Die Vorschrift regelt die Beförderung von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, sowie von früheren Soldatinnen und Soldaten. Sie entspricht dem bisherigen Recht (§ 10).

Zu § 11 (Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter)

§ 11 regelt die Einstellung von Anwärtnerinnen und Anwärtern in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere. Die Laufbahn des allgemeinen Fachdienstes tritt als neue Laufbahn neben die bereits bestehenden Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes, der in Geoinformationsdienst der Bundeswehr umbenannt wird. Die Angehörigen dieser Laufbahn sind Unteroffiziere.

In den Laufbahnen der Fachunteroffiziere sollen künftig qualifizierte Soldatinnen und Soldaten mit Fach- oder Spezialwissen in militärfachlichen Verwendungen ohne unmittelbare Menschenführung über längere Zeit auf demselben Dienstposten eingesetzt werden können. Dagegen sollen Angehörige des Truppendienstes künftig ausschließlich als Feldwebel Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsfunktionen (Menschenführung) ausüben. Dieser Aufgabe können sie nur dann gerecht werden, wenn sie von militärfachlichen Spezialaufgaben entlastet werden.

Als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter eingestellte Bewerberinnen und Bewerber haben im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung bis zur Beförderung zum Unteroffizier mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärterin (UA)“ oder „Unteroffizieranwärter (UA)“ zu führen.

Zu § 12 (Beförderung der Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter)

§ 12 regelt die Voraussetzungen für die Beförderung einer Unteroffizieranwärterin oder eines Unteroffizieranwärters zum Unteroffizier im Hinblick auf die Dienstzeit und das Erfordernis einer Unteroffizierprüfung und entspricht im Übrigen dem bisherigen Recht (§ 12).

Zu § 13 (Einstellung mit einem höheren Dienstgrad, Nachbeförderung)

Die Vorschrift fasst die bisher für Einstellungen mit höheren Dienstgraden in den Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere vorhandenen Regelungen in den §§ 8, 13 und 13a zusammen, soweit sie sich auf die Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr beziehen. Einstellungen mit höherem Dienstgrad werden künftig mit dem Dienstgrad eines Unteroffiziers (BesGr A 5) oder Stabsunteroffiziers (BesGr A 6) vorgenommen.

Maßgeblich für die Einstellung mit einem höheren Dienstgrad ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber über einen für die vorgesehene militärische Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt. Verwertbar ist ein Berufsabschluss dann, wenn er entweder die Voraussetzung für die Wahrnehmung eines militärischen Dienstpostens schafft oder wesentliche zeitliche oder kostenintensive fachliche Ausbildungsanteile ersetzt. Bei der als so genannte „Seiteneinsteigerin“ eingestellten Bewerberin oder dem als so genannten „Seiteneinsteiger“ eingestellten Bewerber werden dem Dienstherrn Investitionen (Ausgaben für Ausbildungspersonal und -einrichtungen sowie Dienstbezüge während der Ausbildung) für die fachliche Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers erspart. Dies rechtfertigt die Einstellung mit einem höheren Dienstgrad.

Die in Absatz 3 und 4 bestimmten Voraussetzungen für eine Nachbeförderung zum Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier entsprechen dem bisherigen § 14 Abs. 4 und 5.

Zu § 14 (Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften)

§ 14 bestimmt die Voraussetzungen für einen Aufstieg von Mannschaften aller Laufbahnen zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere sowie das Führen von Zusätzen zum Dienstgrad in der Zeit der Laufbahnanwartschaft. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 15).

Zu § 15 (Voraussetzungen für die Einstellung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter)

§ 15 regelt die Einstellung von Anwärtinnen und Anwärtern in den Feldwebellaufbahnen (Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter). In der Laufbahn der Feldwebel werden künftig Führerinnen und Führer, Ausbilderinnen und Ausbilder, Erzieherinnen und Erzieher der ersten Führungsebene sowie Fachleute und Spezialistinnen und Spezialisten auf dem Qualifikationsniveau einer „Meisterin oder vergleichbarer Ebenen“ oder eines „Meisters oder vergleichbarer Ebenen“ zusammengefasst.

Die für eine Einstellung geforderten Mindestvoraussetzungen für die allgemein schulische Vorbildung und die berufliche Ausbildung entsprechen den in § 27 Abs. 3 des Soldatengesetzes bestimmten und auch bisher für eine Einstellung in die Laufbahnen der Unteroffiziere geforderten Mindestvoraussetzungen. Als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter eingestellte Bewerberinnen und Bewerber haben im Schriftverkehr ihre

Dienstgradbezeichnung bis zur Beförderung zum Feldwebel mit dem Zusatz „Feldwebelanwärterin (FA)“ oder „Feldwebelanwärter (FA)“ zu führen.

Zu § 16 (Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter)

Die Vorschrift normiert zum einen die besonderen zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter und zum anderen das Erfordernis des Bestehens einer Unteroffizierprüfung (Feldwebelprüfung) als Voraussetzung für die Beförderung zum Feldwebel in den neuen Feldwebellaufbahnen.

Nach der neuen Konzeption der Feldwebellaufbahnen werden die als Feldwebelanwärterinnen oder Feldwebelanwärter in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellten Bewerberinnen und Bewerber in den ersten drei Jahren ihres Dienstverhältnisses militärisch und fachlich für die als Feldwebel wahrzunehmenden Aufgaben vorbereitet. Ihre Laufbahnbefähigung weisen sie durch das Bestehen einer Unteroffizierprüfung (Feldwebelprüfung) nach.

Nach dem bisherigen Recht war eine so konzipierte Feldwebellaufbahn nicht vorgesehen. Bewerberinnen und Bewerber wurden als Unteroffizieranwärter eingestellt oder aus den Laufbahnen der Mannschaften zu einer Laufbahn der Unteroffiziere zugelassen. Sie absolvierten zunächst die militärische und fachliche Ausbildung zum Unteroffizier und wiesen ihre Laufbahnbefähigung durch das Bestehen einer Unteroffizierprüfung nach. Danach wurden sie in den Truppenteilen und Dienststellen der Streitkräfte verwendet. Später erfolgte die militärische und fachliche Ausbildung zum Feldwebel. Eine Beförderung zum Feldwebel war nach einer Dienstzeit von wenigstens vier Jahren und dem Bestehen einer Feldwebelprüfung zulässig.

Die neu konzipierte Feldwebellaufbahn bietet den Bewerberinnen und Bewerbern eine attraktive Perspektive auf dem in anderen öffentlichen Sicherheitsberufen üblichen Besoldungsniveau. Insbesondere die Aufgabe der Menschenführung auf der ersten Führungsebene rechtfertigt das Erreichen der Besoldungsgruppe A 7 unmittelbar nach Abschluss der Laufbahnausbildung. Die Feldwebelanwärterinnen und die Feldwebelanwärter absolvieren im Rahmen der Ausbildung zum Feldwebel keinen Vorbereitungsdienst im beamtenrechtlichen Sinn. Während der Ausbildung haben sie auch militärische Aufgaben mit Vorgesetztenfunktion wahrzunehmen. Dementsprechend bedarf es bereits während der Ausbildung zum Feldwebel der Verleihung von höheren Dienstgraden, um militärische Aufgaben mit Vorgesetztenfunktion wahrnehmen zu können.

Zu § 17 (Einstellung mit einem höheren Dienstgrad, Nachbeförderung)

Die Vorschrift fasst die bisher für Einstellungen mit höheren Dienstgraden in den Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere vorhandenen Regelungen in den §§ 8, 13, 13a und 13b zusammen. Die Neukonzeption erfordert, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem höheren Anwärterdienstgrad eingestellt werden können. Einstellungen mit höherem Dienstgrad können daher künftig für alle Verwendungen mit dem Dienstgrad eines Unteroffiziers (BesGr A 5) oder Stabsunteroffiziers (BesGr A 6) als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter vorgenommen werden (Absatz 1). Auch eine Einstellung mit dem Dienstgrad eines Feldwebels (BesGr A 7) ist möglich (Absatz 2). Zahlreiche neue Berufe werden nicht mehr in klassischen Ausbildungsformen (duales System) vermittelt. Es ist daher erforderlich, die aktuellen Berufsabschlüsse auch im Rahmen der Einstellungsmöglichkeiten mit höherem Dienstgrad zu berücksichtigen. Auf Grund des bestehenden Bedarfs in der Laufbahn des Sanitätsdienstes wurden die für eine Einstellung mit dem Dienstgrad eines Feldwebels berechtigenden, in den qualitativen Anforderungen der „Meisterinnenebene“ oder „Meisterebene“ entsprechenden

Berufsabschlüsse im Gesundheitswesen erweitert und so den Erfordernissen der Streitkräfte, insbesondere des Sanitätsdienstes, angepasst. Maßgeblich für die Einstellung mit einem höheren Dienstgrad ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber über einen für die vorgesehene militärische Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt. Im Übrigen (Nachbeförderung) entspricht die Vorschrift dem bisherigen Recht (§ 14 Abs. 4, 5 und 6).

Zu § 18 (Beförderung der Feldwebel)

Soweit die Vorschrift die besonderen zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Unteroffiziere zum Hauptfeldwebel und Oberstabsfeldwebel normiert, entspricht sie dem bisherigen Recht (§ 14 Abs. 2 und 3). Übernommen wurde auch die Regelung, wonach nur Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten oder frühere Soldatinnen und frühere Soldaten zu dem Spitzendienstgrad der Laufbahnen befördert werden dürfen.

Die bisherige Beschränkung der Beförderungsmöglichkeit zum Dienstgrad „Stabsfeldwebel“ auf Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten und den Personenkreis des § 1 Nr. 3 bis 6 wurde herausgenommen, um auch geeigneten Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von 20 Jahren (SaZ 20) diese Laufbahnperspektive zu eröffnen.

Die Mindestdienstzeiten für Beförderungen der für besondere Einsätze im Kommando Spezialkräfte und als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer eingesetzten Offiziere und Unteroffiziere werden an die verkürzten Mindestbeförderungszeiten des fliegenden Personals angeglichen. Die physischen und psychischen Belastungen des fliegenden Personals, des Personals im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze und der Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer sind vergleichbar. Dieses Personal, das im Kernbereich des Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet wird, sowie die Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer der Marine unterliegen besonderen Anforderungen bei Personalauswahl, Ausbildung und Einsatz. An diese Personenkreise werden in der jeweiligen Teilstreitkraft die höchsten Anforderungen gestellt, so dass auch gleiche Beförderungszeiten angemessen sind. Durch die Verkürzung der Mindestdienstzeiten wird zudem eine bessere Nachwuchslage für die vorgenannten Verwendungen erwartet.

Die Umschreibung des Personals, das „im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet“ wird, findet bereits Verwendung in § 23m Abs. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926).

Zu § 19 (Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften)

§ 19 bestimmt die Voraussetzungen für einen Aufstieg von Mannschaften aller Laufbahnen zu einer Laufbahn der Feldwebel sowie das Führen von Zusätzen zum Dienstgrad in der Zeit der Laufbahnanwartschaft. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 15), jedoch bezogen auf die Feldwebelanwärterin (FA) oder den Feldwebelanwärter (FA).

Zu § 20 (Zulassung zu einer Laufbahn der Feldweibel)

Da auch Fachunteroffizieren (Unteroffizier/Stabsunteroffizier) eine angemessene Aufstiegsperspektive geboten werden soll, eröffnet § 20 ihnen die Möglichkeit der Zulassung zu einer Laufbahn der Feldweibel. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für eine Einstellung in die Laufbahnen der Feldweibel geforderten allgemein schulischen und beruflichen Voraussetzungen erfüllt. Mit der Möglichkeit der Zulassung zu einer Feldwebellaufbahn wird der Durchlässigkeit der Laufbahnen Rechnung getragen. Die Vorschrift dient der Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften.

Zu § 21 (Umwandlung des Dienstverhältnisses)

In § 21 sind die Voraussetzungen der Umwandlung des Dienstverhältnisses einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten geregelt. Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht (§ 16) ist eine solche Umwandlung künftig bereits nach Vollendung des 24. Lebensjahres möglich. Damit werden Soldatinnen und Soldaten früher als bisher eine sichere berufliche Perspektive ermöglicht und die Laufbahnen der Unteroffiziere attraktiver gestaltet.

Zu § 22 (Beförderung, Zulassung zu einer Laufbahn der Reserve und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 17). Die Regelung über die Führung von Zusätzen für die Zeit der Laufbahnanwartschaft bedurfte der Ergänzung um die Reservefeldweibel-Anwärterinnen und Reservefeldweibel-Anwärter. Der Zeitpunkt für das Ablegen der Unteroffizierprüfung ist abhängig von der Laufbahn, welcher die Soldatin oder der Soldat oder der Angehörige der Reserve angehört. Sie ist in den Feldwebellaufbahnen vor der Beförderung zum Feldweibel (der Reserve), in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere vor der Beförderung zum Unteroffizier (der Reserve) abzulegen.

Zu § 23 (Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter)

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter und entspricht dem bisherigen Recht (§ 18).

Zu § 24 (Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 19).

Zu § 25 (Beförderung der Offiziere)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 20). Im Hinblick auf die Verkürzung der Mindestdienstzeiten für die Beförderungen der Offiziere, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, wird auf die Begründung zu § 18 Bezug genommen.

Zu § 26 (Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 21) mit redaktionellen Änderungen und der aus Bedarfsdeckungsgründen vorgenommenen Ergänzung um natur- und sozialwissenschaftliche Fachhochschulabschlüsse. Aktualisiert wurden die Bezeichnungen für die Befähigungszeugnisse auf Kauffahrteischiffen. Bisher konnten die Anwärterinnen und Anwärter, abhängig von der Dauer eines zuvor geleisteten Wehrdienstes, entweder mit dem Dienstgrad Fähnrich oder Oberfähnrich eingestellt werden. Um auch Frauen möglichst schnell die Einstellung mit einem höherem Dienstgrad bei entsprechender Qualifikation zu ermöglichen, wird diese Unterscheidung aufgegeben und dafür ein einheitlicher Einstellungsdienstgrad festgelegt. Auf die Begründung zu § 28 wird Bezug genommen. Die Einstellung mit dem Dienstgrad Oberfähnrich ist im Hinblick auf das als Mindesteinstellungsvoraussetzung geforderte abgeschlossene Studium angemessen.

Zu § 27 (Truppenoffiziere der Marine mit im Ausbildungsgang mit Fachhochschulstudium erworbenen besonderen Befähigungszeugnissen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 21a) mit einer redaktionellen Änderung auf Grund der Neunummerierung der Vorschriften und der Anpassung an die neue Bezeichnung der Befähigungszeugnisse.

Zu § 28 (Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 22) mit einer redaktionellen Änderung auf Grund der Neunummerierung der Vorschriften. Des weiteren wird ebenso wie bei der Einstellung von Offizieren des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr auf das Erfordernis „Offizier der Reserve“ verzichtet, um in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes möglichst schnell auch Frauen die Einstellung mit höherem Dienstgrad bei entsprechender Qualifikation in alle Laufbahnen zu ermöglichen. Würde das Erfordernis „Offizier der Reserve“ bestehen bleiben, würden für Bewerberinnen und Bewerber unterschiedliche Anreize für einen Dienst in den Streitkräften geschaffen, die sachlich nicht zu begründen wären: Der (männliche) Soldat kann regelmäßig in den ersten zwölf Monaten seines ohnehin erforderlichen Wehrdienstes die Ausbildung zum Reserveoffizier bis zur Beförderung zum Fahnenjunker abschließen. Die weiteren zwölf Ausbildungsmonate können mit Masse außerhalb des Wehrdienstes abgeleistet werden. Der Abschluss der Ausbildung zum Reserveoffizier erscheint so durchaus zeitgleich zu einem Studium außerhalb der Bundeswehr möglich. Bewerber für eine Einstellung im Truppendienst und im Geoinformationsdienst der Bundeswehr haben damit den Vorteil, unmittelbar nach erfolgreichem Studienabschluss mit höherem Offizierdienstgrad eingestellt zu werden. Bewerberinnen haben diese Möglichkeit aber nur nach freiwilliger Verpflichtung vor ihrer Studienzeit. Würde an der Einstellungsvoraussetzung „Offizier der Reserve“ festgehalten, kann dieses Potenzial nicht ausgeschöpft werden.

Zu § 29 (Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33 Abs. 1 bis 3. Voraussetzung für den Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes ist allerdings, dass sich der Unteroffizier in einem Feldwebeldienstgrad befindet.

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung (Dienstgradführung nach Rückführung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere) ist durch die Neufassung der Vorschrift über den Laufbahnwechsel in § 6 Abs. 3 entbehrlich geworden.

Zu § 30 (Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärterin oder Sanitätsoffizier-Anwärter und Einstellung mit einem höheren Dienstgrad)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 24), wurde aber um die Möglichkeit einer Einstellung mit dem Dienstgrad „Fahnenjunker (SanOA)“ (BesGr A 5) erweitert. Damit wird Bewerberinnen und Bewerbern, die die ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Vorprüfung oder den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung erfolgreich abgelegt haben, eine dem Studienfortschritt annähernd Rechnung tragende Perspektive geboten. Die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit bereits bestandener ärztlicher Vorprüfung oder bestandem ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung bietet große Vorteile. Da diese Prüfungen eine wesentliche Hürde innerhalb der jeweiligen Studiengänge darstellen, bedeutet das Bestehen eine deutliche Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Abschlusses des gesamten Studiums. Hinzu kommt eine Verlängerung der Verwendungsdauer als Sanitätsoffizier, da das vorgeleistete Studium nicht auf die geforderte Verpflichtungszeit angerechnet wird.

Zu § 31 (Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 25) mit redaktionellen Änderungen, insbesondere auf Grund der Neunummerierung der Vorschriften. Angepasst an die Mindestbeförderungszeiten der sonstigen Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter wurden die Mindestbeförderungszeiten zum Oberfähnrich nach 30 Monaten und zum Leutnant nach 36 Monaten. Das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter wird seit Inkrafttreten der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 12. September 2000 (BGBl. I S. 1406) in Abhängigkeit von dem erreichten Dienstgrad und nicht mehr nach dem erreichten Studienfortschritt bemessen. Im Hinblick darauf ist eine unterschiedliche Festsetzung der Mindestbeförderungszeiten von Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärtern und den anderen Offizieranwärterinnen und Offizieranwärtern nicht mehr gerechtfertigt. Gleiches gilt für den Nachweis des Bestehens der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung als Voraussetzung für die Beförderung zum Oberfähnrich (SanOA).

Zu § 32 (Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 26). Eine Ausnahmeregelung für Einstellungen mit höherem Dienstgrad bei sonstigen Approbationen ist in § 47 vorgesehen.

Zu § 33 (Beförderung der Sanitätsoffiziere)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 27).

Zu § 34 (Voraussetzungen für die Einstellung als Militärmusikoffizier-Anwärterin oder Militärmusikoffizier-Anwärter)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 28 Abs. 1 und 2). Der besseren Übersicht halber wurden die bisher in einer einzigen Vorschrift enthaltenen Regelungen entsprechend den anderen Laufbahnen der Offiziere in mehrere Vorschriften aufgeteilt.

Zu § 35 (Beförderung der Militärmusikoffizier-Anwärterinnen und Militärmusikoffizier-Anwärter)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 28 Abs. 3 bis 6) mit einer redaktionellen Änderung auf Grund der Neunummerierung der Vorschriften.

Zu § 36 (Beförderung der Militärmusikoffiziere)

Die Vorschrift entspricht bis auf die Verkürzung der Beförderungszeit zum Dienstgrad „Major“ dem bisherigen Recht (§ 28 Abs. 7). Die Strukturen und der Verwendungsaufbau von Militärmusikoffizieren lassen jetzt deren Versetzung auf einen Militärmusikstabsoffizier- und Chefin oder Chef eines Musikkorps-Dienstposten nach drei Jahren zu, so dass auch in Angleichung an § 28 Abs. 2 die Möglichkeit einer Beförderung bei Erfüllung der sonstigen Beförderungsvoraussetzungen zu eröffnen ist.

Zu § 37 (Voraussetzungen für die Einstellung als Militärmusikoffizier)

Die Vorschrift entspricht - bis auf redaktionelle Änderungen - weitgehend dem bisherigen Recht (§ 28 Abs. 8). Des weiteren wird ebenso wie bei der Einstellung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung und Offizieren des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr auf das Erfordernis „Offizier der Reserve“ verzichtet. Auf die Begründung zu § 28 wird verwiesen.

Zu § 38 (Einstellung und Beförderung der Offiziere mit Universitätsabschluss)

Die Neufassung trägt neuen und differenziert ausgestalteten Studiengängen Rechnung und orientiert sich an beamtenrechtlichen Einstellungsnormen. Anders als nach bisherigem Recht wird - wie bei der Einstellung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung und Offizieren des Militärmusikdienstes - auf das Erfordernis „Offizier der Reserve“ verzichtet. Auf die Begründung zu § 28 wird verwiesen.

Zu § 39 (Einstellung und Beförderung der Offiziere mit Fachhochschulabschluss)

Es wird in Anlehnung an beamtenrechtliche Einstellungsbedingungen die Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen in einem Offizierdienstgrad ermöglicht. Ihre Beförderung richtet sich nach den für die Offiziere des Truppendienstes festgesetzten Voraussetzungen (Erfüllen bestimmter Mindestdienstzeiten und die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang vor der Beförderung zum Major).

Zu § 40 (Voraussetzungen für die Zulassung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30 Abs. 1 bis 3. Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung (Dienstgradführung nach Rückführung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere) ist durch die Neufassung der Vorschrift über den Laufbahnwechsel in § 6 Abs. 3 entbehrlich geworden.

Zu § 41 (Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 31) mit redaktionellen Änderungen, insbesondere auf Grund der Neu Nummerierung der Vorschriften.

Zu § 42 (Beförderung der Offiziere)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 32). Die Anhebung des Umfangs an Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Zuge des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) lässt eine Absenkung der Mindestbeförderungszeiten zum Dienstgrad Stabshauptmann um zwei Jahre zu. Damit kann die Auswahl der für eine Beförderung in Betracht kommenden Soldatinnen und Soldaten noch differenzierter nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung erfolgen. Im Hinblick auf die Verkürzung der Mindestdienstzeiten für die Beförderungen der Offiziere, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, wird auf die Begründung zu § 18 Bezug genommen.

Zu § 43 (Beförderung, Zulassung zu einer Laufbahn der Reserve und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 34) mit redaktionellen Änderungen auf Grund der Neu Nummerierung der Vorschriften. Im Hinblick darauf, dass künftig vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, die in § 1 Nr. 2 genannten Soldaten wegen der besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) zu einem höheren Dienstgrad zu befördern, bedarf es in Absatz 1 einer dahingehenden laufbahnrechtlichen Ausgestaltung der anzuwendenden Beförderungsvorschriften.

Zu § 44 (Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsrichtlinien)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 35).

Zu § 45 (Ausnahmen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 36) mit redaktionellen Änderungen auf Grund der Neu Nummerierung der Vorschriften.

Die Zuständigkeitsregelung in Absatz 2 wurde überarbeitet und erfasst nun diejenigen, die als Soldatinnen oder Soldaten weder im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit noch im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten in einem Wehrdienstverhältnis stehen.

Zu § 46 (Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 45a des Soldatengesetzes)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (§ 39) mit redaktionellen Änderungen auf Grund der Neunummerierung der Vorschriften.

Zu § 47 (Ausnahme für die Einstellung von Sanitätsoffizieren)

Mit der Neuausrichtung der Bundeswehr entsteht ein Aufwuchs von Dienstposten für Sanitätsoffiziere insbesondere in einsatzrelevanten Fachgebieten. Diese Dienstposten können mit den vorhandenen Sanitätsoffizieren sowie den Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärttern, die ihre Ausbildung in den kommenden Jahren abschließen werden, allein nicht besetzt werden. Der Sanitätsdienst insgesamt ist in hohem Maße auf die Gewinnung von Spezialpersonal angewiesen. Dieses kann nur zu einem Teil über die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter gewonnen werden. Die Ausbildung der Gebietsärztinnen und Gebietsärzte und des Spezialpersonals in anderen Approbationen aus dem Kreis der als Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter eingestellten Sanitätsoffiziere ist zeitaufwändig und kann bisher schon den Bedarf nicht abdecken. Vor dem Hintergrund des im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr abzudeckenden Aufgabenspektrums ist eine Bedarfsdeckung mit Spezialistinnen und Spezialisten über die Einstellung von so genannten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern zwingend erforderlich. Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ist daher unter Berücksichtigung ihrer Dienststellung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt nach Einstellung (beispielsweise Ausbilderin oder Ausbilder von Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärttern auch im Dienstgrad Oberstabsarzt, fachliche Leitungsfunktion, Garantie des Fachstandards in Behandlung und Begutachtung) die Möglichkeit einer Einstellung mit höherem Dienstgrad notwendigerweise vorzusehen.

Die Höhe des Einstellungsdienstgrades richtet sich dabei nach dem nutzbaren Qualifikationsniveau der Bewerberin oder der Bewerber (beispielsweise Gebietsärztin oder Gebietsarzt, Weiterbildung in einem Schwerpunkt, sonstige fakultative Weiterbildungen oder Berufserfahrung).

Zu § 48 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die beim Inkrafttreten vorhandenen Soldatinnen und Soldaten sowie die früheren Soldatinnen und früheren Soldaten. Bis zur Zuordnung der Soldatinnen und Soldaten und früheren Soldatinnen und früheren Soldaten zu den neuen Laufbahnen ist ein Laufbahnwechsel auch ohne Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig.

Zu § 49 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung.